

RS Vwgh 1993/5/11 90/14/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

Index

20/08 Urheberrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

UrhG §14;

UrhG §15;

UrhG §16;

UrhG §17;

UrhG §8;

Rechtssatz

Allen in § 14 bis § 18 UrhG genannten Verwertungstatbeständen ist gemeinsam, daß das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird; das Werk kann der Öffentlichkeit auch durch Anbieten an einen unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140001.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at